

Sachbearbeiter : René Fröhlicher
Direktwahl : 032 / 627'97'44
Mail : rene.froehlicher@sgvso.ch

Solothurn, 11. März 2009

Alle
Feuerwehrkommandos des
Kantons Solothurn

Beseitigung von Bäumen im Bereich der Kantonsstrassen

Grundsätzliches

Gemäss § 73 der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe hat die Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Diese Hilfeleistungen durch die Feuerwehren sind unentgeltlich.

Ausgangslage

Verschiedene Stürme und Schneedruckschäden in den letzten Jahren hatten zur Folge, dass auf dem ganzen Kantonsgebiet etliche Strassen wegen umgestürzten oder gebrochenen Bäumen für längere Zeit gesperrt blieben.

Die angespannte ökonomische Lage der Waldeigentümer einerseits, und die sicherheitstechnisch und organisatorisch bedingten Mehrkosten im Bereich von Bauten und Anlagen andererseits, führten bereits vor diesen Naturereignissen dazu, dass forstliche Massnahmen entlang von Strassen zunehmend unterblieben. Ausbleibende Durchforstungen, die Überalterung der strassennahen Waldbestände und die zunehmende Verkehrsfrequenz führen somit zwangsläufig zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer.

Das Amt für Wald, Jagt und Fischerei und das Amt für Verkehr und Tiefbau hat auf Intervention des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verbandes Kanton Solothurn beschlossen, die zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen notwendigen forstlichen Massnahmen festzulegen und deren Realisation mit finanziellen Mitteln aktiv zu fördern. Dazu wurde ein Massnahmenplan 2007 – 2013 ausgearbeitet.

Das Ziel des Projektes gemäss Auftrag ist eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen im Bereich von Wald, indem instabile Bäume und/oder Baumgruppen, die eine Gefährdung darstellen, beseitigt werden. Die Massnahmen sollen gleichzeitig mittel- bis längerfristig darauf ausgerichtet sein, dass entlang der Kantonsstrassen stufige oder abgestufte Waldstrukturen geschaffen und erhalten werden.

Beispiel

Bild vor der Sicherheitsholzung



Gleicher Strassenabschnitt nach Schneelast



Gleicher Strassenabschnitt nach Sicherheitsholzung



Sehr oft werden nach Stürmen oder starken Schneefällen für die Aufräumarbeiten durch die Alarmzentrale die Feuerwehren aufgeboten. Dabei stellt sich für diese sehr oft die Frage der grundsätzlichen Zuständigkeit und der Kostenabgeltung durch den zuständigen Betreiber

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| a) der Kantonsstrassen | das Amt für Verkehr und Tiefbau |
| b) der Gemeindestrassen | die Gemeinde / Grundstückeigentümer |
| c) der Privatstrassen | Grundstückeigentümer |

Damit auf dem ganzen Kantonsgebiet ein einheitliches Vorgehen gilt, halten das Amt für Verkehr und Tiefbau zusammen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr die folgenden Regeln fest:

Grundsätzliches Vorgehen der Feuerwehr

- Lage oder Schadengebiet Erkunden
- Lage beurteilen (genügen eigene Mittel?) **Nein**
- Strasse beidseitig signalisieren (Fahrverbot)
- Aufgebot des zuständigen Kreisbauamtes via Alarmzentrale
- Information der Gemeindebehörde
- Einsatzende

Regeln

Versperren einzelne (1 – 2) umgestürzte Bäume eine Verbindungsstrasse ausserorts, sind diese durch die Feuerwehr unter Berücksichtigung aller sicherheitstechnischen Massnahmen zu entfernen. Allenfalls sind Fachleute (Forst-Mitarbeiter) beizuziehen. Diese Aktion dient der öffentlichen Sicherheit und der Sicherstellung des Durchgangsverkehrs (sowohl auf Kantons- wie Gemeindestrassen). Die Einsatzkosten sind durch die Gemeinde zu tragen. Sind Privatstrassen betroffen, sind die Kosten dem Besitzer in Rechnung zu stellen. Bei umgestürzten Bäumen auf Innerortsstrassen sind die Grundstückbesitzer haftbar oder zuständig für die Räumung.

In nachstehenden Beispielen beschränkt sich die Aufgabe der Feuerwehr auf das Sperren der Strassenabschnitte und die Orientierung der zuständigen Stellen.

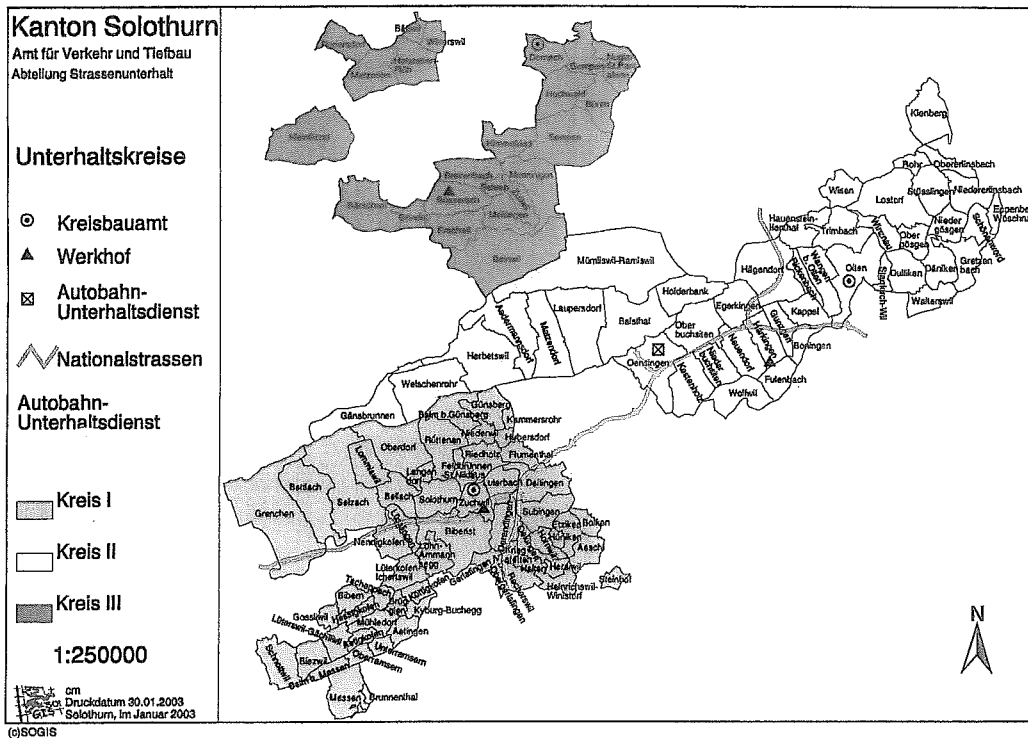
z.B. Erdbeben



Schneelast / Sturm



Kreisbauämter Kanton Solothurn



Hinweis

Kann die Verkehrsachse durch die Feuerwehr ohne zusätzliche Mittel wie Forst, Baugeschäfte usw. geräumt werden, ist in jedem Fall auch das zuständige Kreisbauamt via Alarmzentrale zu informieren.

Zusammenfassung

Das Amt für Verkehr und Tiefbau und die Soloth. Gebäudeversicherung hofft mit diesen Regeln Kosten zu verhindern und die Unklarheiten beiderseits behoben zu haben. Besten dank für ihre Unterstützung.

Amt für Verkehr und Tiefbau
Strassenbauinspektor

Bellin

Soloth. Gebäudeversicherung
Feuerwehriinspektor

Hans

Kopie:
- Amt für Verkehr und Tiefbau